

BFA STREUOBST, BAG EULENSCHUTZ

Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Steinkauzes und seiner Lebensräume – hier: Schutz von Streuobstwiesen und -weiden



(Foto: H.-J. Zietz)

Streuobstwiesen und -weiden sind wertvolle Bestandteile einer artenreichen Kulturlandschaft

Streuobstwiesen und -weiden sind Schlüsselbiotope für viele Tier-und Pflanzenarten

Mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie bis zu 6.000 Obstsorten gehören Streuobstwiesen zu den "Hotspots" der biologischen Vielfalt in Europa. Neben zahlreichen anderen Insekten sind Streuobstwiesen Oasen für Hornissen, Wild- und Honigbienen. Darüber hinaus bieten sie einigen Vogelarten wie Gartenrotschwanz, Wendehals, Grünspecht und Steinkauz wichtige Brutlebensräume. Säugetiere, darunter verschiedene Fledermäuse, Garten- und Siebenschläfer oder Haselmäuse profitieren ebenso von Streuobstwiesen, wie zahlreiche Pflanzenarten, die in den Blumenwiesen unterhalb der Obstbäume zu finden sind, wie Salbei, Margerite und verschiedene Habichtskräuter.

Streuobstwiesen sind unter anderem deshalb so arten- und strukturreich, weil sie zwei Lebensräume auf einer Fläche vereinen. Ein lichter, waldartiger Baumbestand aus Obstbäumen sowie Wiesen und Weiden im Unterwuchs.

Als typische Biotope aus Menschenhand sind sie leider stark zurückgegangen - auf bundesweit rund 300.000 ha. Streuobst diente der Bevölkerung zur vielfältigen Selbstversorgung, aber auch als Verwertungsobst für hochwertige, gesunde Säfte und andere Getränke.

Die Streuobstwiese – eine ökologische Nische für den Steinkauz

Streuobstwiesen nehmen beim Lebensraumschutz für den Steinkauz eine Schlüsselstellung ein. Sie stehen neben weiteren Habitattypen wie z.B. Vorkommen in den Kopfweiden der Niederungsgebiete in einem besonderen Licht.

Die noch vorhandenen größeren Streuobstvorkommen der süd- und mitteldeutschen Länder befinden sich insbesondere in hügeligen- und Mittelgebirgsregionen von der Eifel über die Kölner Bucht im Westen bis zur Lausitz im Osten. Der Schwerpunkt von rund 75 % der deutschen Bestände in Baden-Württemberg und Bayern bilden die wesentlichsten Ausgangspunkte für den Ansatz weiterer erfolgreicher Schutzbemühungen.

In dem Faltblatt "Steinkauz" und in dem Dokument Schutz von Streuobstwiesen-und -weiden unter www.NABU.de/steinkauz-downloads soll gezeigt werden, wie dem gefährdeten Lebensraum Streuobstwiese und damit gleichzeitig auch dem bedrohten Steinkauz geholfen werden kann.



Steinkauz am Niederrhein

Aktuelle Gefährdung

Elemente unserer traditionellen Kulturlandschaft gehören prägende die Streuobstbestände zu den gefährdeten Biotoptypen in Deutschland (Rote Liste 1-2).

Der Streuobstbau ist definiert als Hochstammobstbau (Stammhöhe über 1,60 m, bei alten Bäumen vor 1950 und Neupflanzungen seit 1995 über 1,80 m) mit naturverträglicher Nutzung, also ohne den Einsatz synthetischer Pestizide. Sie sind durch Umwandlung in Bauland, Intensivierung der Nutzung, Nutzungsaufgabe und fehlende Pflege, regional durch Befall mit Feuerbrand oder Misteln stark gefährdet. Eine entscheidende Rolle spielen hierbei die Agrarpolitik, unser Verbraucherverhalten sowie ein mangelnder gesetzlicher Schutz.



Alter Birnbaum (Foto: Loni Liebermann)

Streuobstwiesen und -weiden benötigen gesetzlichen Schutz

Die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgesehenen Kategorien des besonderen Gebietsschutzes in der Reihenfolge für den obstbaumbestandenen Grünlandes sind:

§30 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope (einschließlich entsprechender Regelungen der Bundesländer),

§29 BNatSchG Geschützte Landschaftsbestandteile sowie

§23 BNatSchG Naturschutzgebiete und §26 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete

Den besten Schutz für Streuobstbestände sollte § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes entfalten. Diese Vorschrift schützt nämlich alle die in dieser Bestimmung vom Bundesgesetzgeber genannten besonders seltenen oder besonders gefährdeten Biotoptypen vor Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Die betreffenden Flächen müssen dazu nicht eigens per Verordnung aufwändig unter Schutz gestellt werden, sondern sie sind gleichsam schon durch ihre Existenz gesetzlich geschützt. Unglücklicherweise hat

der Bundesgesetzgeber ausgerechnet die Streuobstwiesen in diesen Katalog der bundesweit gesetzlich geschützten Biotope nicht aufgenommen. Immerhin hat der Bundesgesetzgeber die Bundesländer aber ermächtigt, den gesetzlichen Biotopschutz auf weitere Biotope – also auch Streuobstwiesen – auszudehnen. Von dieser Möglichkeit haben allerdings nicht alle Bundesländer Gebrauch gemacht. Dieses gesetzgeberische Defizite sollten umgehend behoben werden – von den Ländern oder – besser – mit der Aufnahme der Streuobstwiesen in den bundesgesetzlichen Katalog der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope.

Der beste Schutz für Streuobstbestände - es gibt auch einige wichtige Streuobst-Äcker, die beispielsweise für den Ortolan besondere Bedeutung besitzen - ist der vom NABU geforderte gesetzliche bundesweite Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz). Die beste Lösung wäre, dass der Bundesgesetzgeber den Schutz der Streuobstbestände regelt und ihn nicht den Ländern überlässt.

Was den gesetzlichen Biotopschutz auf der Grundlage des §30 BNatSchG anbelangt, so sind die Bundesländer sehr verschiedene Wege gegangen.

Anzustreben ist in den Bundesländern zumindest der gesetzliche landesweite Biotopschutz wie beispielsweise in Bayern, Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen.

Streuobstbestände können auch als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29, als Naturschutzschutzgebiet nach § 23 oder Landschaftsschutzgebiet § 26 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt werden, wenn sie die dafür Bundesnaturschutzgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Das erfordert aber eine entsprechende förmliche Unterschutzstellung. Auch sie untersagt nach Maßgabe nähere Bestimmungen die Zerstörung, Beschädigung der Veränderung der Bestände.

Sofern Streuobstwiesen von besonders oder streng geschützten Pflanzen- oder Tierarten besiedelt sind, sind ihre Wuchs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützt (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Zu den besonders geschützten Arten zählen alle europäischen Vogelarten, also z. B. Grünspecht, Gartenrotschwanz, Wiedehopf und Steinkauz.



(Foto: Martin Flade)

Wiedehopf in einem größeren Naturgarten in Brandenburg

Nachhaltige und fachgerechte Anlage von neuen Streuobstanlagen

Erhaltungsziel sind struktur-, arten- und sortenreiche locker stehende Hochstamm-Obstbäume auf naturverträglich genutztem Grünland mit einer Baumdichte von 50-100 Bäumen pro Hektar. Das Grünland sollte idealerweise als Extensivweide oder 2-3 mal gemähte Wiese genutzt werden.

Zur Wiedergutmachung früherer enormer Lebensraumverluste durch Umwandlungen von Streuobstwiesen in Obstplantagen mit jährlich teils über 30-fachen Pestizideinsätzen sind Nachpflanzungen und Wiederaufnahme der Pflege regenerierbarer Bestände dringend erforderlich: In der nationalen Biodiversitätsstrategie des Bundes lautet eines der prioritären Ziele: Der Flächenanteil von Streuobstbeständen soll um 10 % gesteigert werden!

Für eine nachhaltige Bestandsicherung sollten mindestens 10 % der Bäume "Jungbäume" im Alter von bis zu 10 Jahren sein. Die Pflanzung von Hochstämmen sollte unbedingt mit einer dauerhaften Sicherung ihrer Pflege einhergehen – hier gibt es leider viele

Versäumnisse. Wünschenswert sind "dreimal verschulte Hochstämme" ("3xv"). Diese sind etwas teurer, auch weil sie länger in der Baumschule gezogen werden müssen. Sie sind damit auch schon stabiler, qualitativ hochwertig und haben aus Sicht von Naturschutz und Landwirtschaft wünschenswerte Höhe von mind. 200 cm.

Bei der Anlage von Streuobstbeständen im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§16 Abs. 1 BNatSchG) ist darauf zu achten, dass der Eingreifer schon zum Zeitpunkt der Pflanzung die Pflege der Bäume auf Dauer finanziell vertraglich übernimmt und sichert. Denn der Ausgleich muss ebenso dauerhaft gesichert sein, wie der Eingriff dauerhafte Folgen hat. In kommunalen, teils auch landesweiten "Ökokonten" können geeignete Flächen bevorratet werden, also bereits zu einem frühen Zeitpunkt bepflanzt, um dann später ihre erforderliche Ausgleichswirkung erzielen zu können. Die Überwachung der Maßnahmen muss durch die Behörde sichergestellt werden, die den Eingriff zulässt. Das ist fast nie die Naturschutzbehörde.

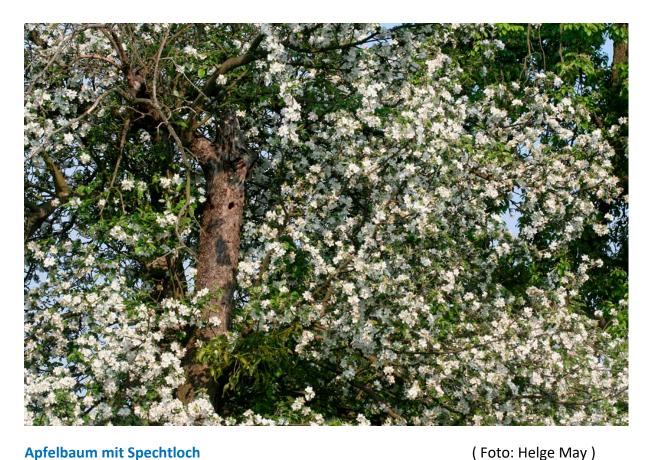
Alle wichtigen Infos für eine erfolgreiche Pflanzung finden sich in "Tipps zur Anpflanzung und Pflege von jungen Hochstamm-Obstbäumen": https://buchzentrum-natur.eshop.t-online.de/epages/Shop40753.sf/de DE/?ObjectPath=/Shops/Shop40753/Products/20660

Pflege und naturschutzfachliche Aufwertung von Streuobstbeständen

Neben der Sicherung und Neuanlage der Streuobstwiesen ist in gewissen Rahmen auch deren Pflege und naturschutzfachliche Aufwertung als Kompensationsmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG möglich. Allerdings muss klar sein: Was obstbaulich wünschenswert ist (Erhaltungsschnitt alter Obstbäume), muss naturschutzfachlich nicht immer gut sein (Schnitt alter Äste, Entnahme von Biotopholz...). In Einzelfällen bedeutet ein obstbaulich wünschenswerter Pflegeschnitt daher sogar eine naturschutzfachliche Verschlechterung! Ein durchaus gelungenes Beispiel für diesen schwierigen Spagat stellt die "Streuobstkonzeption - Baden-Württemberg" dar sowie das 2015 abgeschlossene LIFE+-Projekt: "Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales". Das naturschutzfachliche Leitbild ist im Internet unter: " www.lifevogelschutz-Streuobst.de" und die Konzeption-BW unter: "www.streuobst-bw.info" abrufbar.

Baumhöhlen

Höhlen entstehen durch Fäulnisbildung und Spechtarbeit. Für den Höhlenbau und die Faulhöhlenbildung ist ein gewisser Stamm- oder Astdurchmesser notwendig. Erst ab einem Stammdurchmesser von etwa 30 cm nimmt die Zahl der Baumhöhlen zu.



Apfelbaum mit Spechtloch

Grün-, Grau-, Bunt-, Mittel- und Kleinspecht zimmern ihre Höhlen (auch in Streuobstbeständen) selbst.

Viele der in Obstbaubeständen vorkommenden Leitarten sind als Höhlenbrüter zwingend auf Specht- oder Baumhöhlen angewiesen wie Halsbandschnäpper, Gartenrotschwanz, Wendehals, aber auch Kohl- und Blaumeisen. Nicht alle nehmen so gerne Nisthilfen an wie der Steinkauz.

Größere Höhlen können durch Ausfaulen des Holzes nach Astabbrüchen oder durch verletzte Rinde entstehen. Das Höhlenangebot stellt in der Regel einen wichtigen begrenzenden Faktor für die Besiedlung von Streuobstwiesen dar. Es sollten pro Hektar ca. 10 bis 15 Höhlen unterschiedlicher Form und Größe zur Verfügung stehen. In jüngeren Beständen mit einem geringeren Höhlenangebot kann dieses durch künstliche Nisthilfen oder vorübergehend durch stehendes Totholz ergänzt werden.



(Foto: Frank Derer)

Grünspecht an einer Faulstelle einer Asthöhle

Totholz

Abgestorbene Äste im Kronenbereich haben wie ganze abgestorbenen Bäume mehrere wichtige Funktionen für die Insekten- und Vogelwelt. Jeder größere Bestand sollte daher einige Bäume aufweisen, die möglichst lange stehen bleiben. Naturschutzfachlich wertvoll sind vor allem stärkere, etwa armdicke Äste. Insbesondere bei abgängigen Bäumen sollte Totholz in der Krone belassen werden, soweit dies aus statischen Gründen möglich ist.

Die meisten Vogelarten der Streuobstbestände ernähren sich überwiegend von Insekten. Daher sollten Obstwiesen Ameisen, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer und Wanzen u.a. optimale Bedingungen bieten.

Mahd und Düngung

Darüber hinaus ist für das Überleben von Großinsekten und Amphibien von großer Bedeutung, dass in der Unternutzung möglichst Balkenmäher eingesetzt werden. Geringe Mahdhäufigkeit und Mahdzeitpunkte mit möglichst kleinflächigem, zeitlich unterschiedlichem Nutzungsmosaik unterstützt die Artenvielfalt ebenfalls.

Der Verzicht auf Nährstoffe ist häufig wünschenswert. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass den Obstbäumen nicht mehr genügend Nährstoffe zur Verfügung stehen. Denn sowohl durch die Obsternte als auch durch die Grünlandnutzung werden den Standorten Stickstoff, Kalium, Phosphor und andere Nährstoffe entzogen. Obstbäume benötigen ja Nährstoffe durch eine angemessene organische Düngung, um gutes (Streu-) Obst produzieren zu können. In Abhängigkeit vom Standort ist daher eine Düngung am besten mit Festmist, ggf. gut dosiert mit Gülle sinnvoll.

Von einer Düngung sollte abgesehen werden, wenn eine Obstbaumfläche in erster Linie zum Zwecke des Arten- und Biotopschutzes angelegt und gepflegt werden soll. Ausgehagerte Standorte insbesondere in Schutzgebieten nützen weiteren speziell angepassten Tier- und Pflanzenarten und haben eine große Bedeutung für die biologische Vielfalt in Streuobstbeständen. Auch dem Steinkauz, den dichte und hohe Vegetation bei der Nahrungssuche behindern, nutzt kurzrasiges Grünland bei seiner Bodenjagd.

Auch vor dem Hintergrund der massiven Nährstoffproblematik in unserer Landschaft sollte auf einen zusätzlichen Nährstoffeintrag möglichst vollständig verzichtet werden. Wo die Zufuhr von Nährstoffen unabdingbar ist, sollte diese auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt werden, z.B. alle paar Jahre mit etwas Festmist düngen.

.



Gartenrotschwanzmännchen

(Foto: Christoph Moning)

Faire Preise und Vermarktung – Naturschutz durch Nutzung

Schon seit 1987 gibt es die "Aufpreisvermarktung" von Streuobst: Erzeuger fordern für Apfelsaft und andere Streuobstprodukte einen etwas erhöhten Preis. Dafür erhalten die Streuobst-Bewirtschafter einen fairen Preis. Das ist ein ökonomischer Ansatz, der inzwischen in weit über 100 Orten und Regionen Deutschlands erfolgreich praktiziert wird. Kooperation von Naturschutz, Landwirtschaft und Keltereien - ein exzellentes Beispiel für Bürgerengagement und marktwirtschaftlichem Ansatz. Der NABU unterstützt solche Vermarkter mit dem NABU-Qualitätszeichen für Streuobstprodukte und bewirbt sie und ihre Produkte zum Wohle der Streuobstlebensgemeinschaften.

Obstbäume brauchen Freunde - was können Sie tun?

Schon seit Jahrzehnten engagieren sich viele lokale NABU-Gliederungen für die Streuobstbestände, deren Neuanlage und Pflege sowie die Vermarktung von Streuobst-Produkten. Trotzdem ist hier noch viel zu tun!

Suchen Sie nach Fördermöglichkeiten durch regionale Umweltstiftungen und Stiftungen der Kulturlandpflege.

Anträge auf Fördermöglichkeiten nimmt auch die Bundesstiftung Umwelt (DBU), An der Bornau, 49090 Osnabrück, Förderbereich 6, Naturschutz sowie Förderbereich 9 Naturschutz in Kulturlandschaften und Schutzgebiete, entgegen.

Kaufen Sie gezielt Obst und Obstprodukte aus den noch verbliebenen Streuobstbeständen Ihrer Region. Es kommt erntefrisch und vollreif auf den Marktstand oder in den Bauernladen – bevorzugt Produkte mit dem NABU-Qualitätszeichen für Streuobstprodukte:



Die NABU-Auszeichnung für Streuobstprodukte



(Foto: Pixabay)

Schon auf einer kleinen Streuobstwiese kann das NABU-Motto: "Landschaft schmeckt!" wahr werden

Umfangreiche Informationen und Service-Leistungen wie Streuobstrundbrief, Streuobst-Materialversand, Streuobst-Qualitätszeichen, Adressen von Baumschulen, Mostereien, Brennereien und Qualitätszeichen finden Sie unter "www.Streuobst.de" sowie "www.Streuobst.de" > Rundbrief

Ansprechpartner:

Dr. Markus Rösler, Sprecher BFA Streuobst

Ludwig Uphues Sprecher BAG Eulenschutz

Link 1 zum Faltblatt über den Steinkauz der NABU-BAG Eulenschutz

Impressum

©2019, NABU-BAG Eulenschutz, Reiherweg 3, 30900 Wedemark NABU-BFA Streuobst, Bergstraße 16, 54318 Mertesdorf

Text: L.Uphues, M. Rösler, St. Kämpfer, St. Gerdes, M. Exo

Fachliche Mitarbeit: W. Breuer, NLWKN-Hannover

Redaktion und Gestaltung: L. Uphues

Bildnachweise: Titelfoto H.-J.Zietz, Alfred Steins, Loni Liebermann, Matin Flade, Helge May, Frank Derer, Christoph Moning, Pixabay